

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Rudert Edelstahl-Technik GmbH

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) der Firma Rudert Edelstahl-Technik als Lieferer oder Leistender (im Folgenden: Lieferer) an Kaufleute im Sinne des HGB gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen.

Für Folgegeschäfte mit einem Besteller gelten diese Bedingungen, ohne dass dies einer gesonderten Erwähnung im Vertrag bedarf. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Außer bei Nebenabreden gilt für alle Individualabreden ausschließlich die Schriftform; diese ist selbst bezüglich einer Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform maßgebend.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, sofern der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Standortsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Ein Skonto-Abzug bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis netto, das heißt, ohne Abzüge innerhalb von 30 Kalendertagen gerechnet ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller, der Kaufmann ist, in Zahlungsverzug, ist der Lieferer in jedem Fall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Falls dem Lieferer nachweislich ein höherer Verzugschaden entstanden ist, darf er diesen fordern; es sei denn, der Besteller weist dem Lieferer nach, dass diesem infolge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
4. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
5. Der Besteller darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, und zwar unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer entweder von seinem Kunden Bezahlung erhält oder er diesem gegenüber den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Erhebung von Drittwiderspruchsklagen gemäß § 771 ZPO obliegt dem Lieferer. Soweit von dem Dritten an den Lieferer zu zahlende Verfahrenskosten und letzterem tatsächlich entstandene außergerichtliche Kosten nicht beigetrieben werden können, haftet im Innenverhältnis der Besteller für diese Kosten.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller für die Leistung gesetzten Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben hiervon unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Fristen für Lieferung; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen durch den Lieferer setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie ferner die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die dem Lieferer obliegenden Fristen angemessen; es sei denn, dass der Lieferer die Verzögerungen selbst zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf Umstände höherer Gewalt, wie beispielsweise Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede Woche des vollendeten Verzugs von je 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzug sowie Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehender Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, sofern der Lieferer die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil für den Besteller ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf die Lieferung besteht oder wegen der Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktritt.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände oder Lieferungen berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Entgegennahme

Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen unerheblicher Mängel die Entgegennahme der Lieferungen zu verweigern.

VI. Sachmängel

1. Nach Wahl des Lieferers sind alle diejenigen Lieferungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer einen Sachmangel aufweisen, vorausgesetzt, dass die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 479 Absatz 1 BGB längere Fristen vorschreibt, ferner in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann, dürfen Zahlungen durch den Besteller nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht, zurück gehalten werden.

Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Dem Lieferer ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
6. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß nachstehender Ziffer IX bleibt hiervon unberührt.
7. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese sowie für die daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmens) bestehen nicht, soweit der Besteller mit seinem Abnehmer eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
9. Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer IX. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VI geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftete der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in vorstehender Ziffer VI Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - 1.1. Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder er wird die Lieferungen austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu.
 - 1.2. Die Pflicht des Lieferers zur Schadenersatzleistung bestimmt sich nach Ziffer IX.
 - 1.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller diesen über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminimierungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Nutzungseinstellung nicht als Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung zu werten ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind auch ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer VI analog. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen Rechtsmängel sind ausgeschlossen.

VIII. Vertragsanpassung

1. Soweit eine Lieferung unmöglich ist, stehen dem Besteller Schadenersatzansprüche zu; es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.
Der Schadenersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferungen, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet werden muss. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Dem Besteller bleibt es im übrigen unbenommen, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sofern Umstände höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, ist der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben den veränderten Bedingungen angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Will der Lieferer von diesem Recht Gebrauch machen, hat er dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

IX. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
2. Stehen dem Besteller nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zu, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß vorstehender Ziffer VI. Nr. 2. Für Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Regelung.

X. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz des Lieferers, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers gegen diesen zu klagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt deutsches materielles Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) bleibt ausgeschlossen.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellen würde.